

## **Unzufriedenheit im VdRBw – wen wundert dies???**

### **Art. 5 GG „Meinungsfreiheit“ – oder die Geschichte vom Grundgesetz als Erlebnislektüre für VdRBw-Funktionäre insbesondere in Rheinland-Pfalz???**

Kommentar von Axel Wienand

Thema: „Wieder einmal dieser VdRBw-E-Laden und Unzufriedenheit.“ Was eigentlich sonst???

Neulich wurde die RK Wisserland 1992 e.V. vom Kameraden Weller, der der heimischen RK schon öfters als Funktionär zur Verfügung stand, kontaktiert. Nach derzeitigem Wissensstand ist Kamerad Weller noch Mitglied in einer VdRBw-unmündigen Gliederung dieser Kreisgruppe RLW da.

Er teilt mit, dass er zum Jahresende aus dem VdRBw ausgetreten sei.

Dazu zunächst einmal ein persönlicher Glückwunsch!

Weiterhin meint Kamerad Weller, die Wissener RK „wäre mit dem BSB eine gute Verbindung eingegangen“ und ergänzt, er selbst sei vom VdRBw sehr enttäuscht, dieser habe trotz Versprechungen nichts für ihn getan. Was er bei der Bundeswehr erreicht habe, so Kamerad Weller weiter, habe er auf eigene Initiative erreicht.

Doch nichts Neues, oder???

14 Mio. Euro Steuergeld für nichts und wieder nichts, oder???

Kamerad Weller bekräftigt zum Schluss seiner Mitteilung, er sei aber an einer Mitgliedschaft in der RK Wisserland 1992 e.V. interessiert.

Selbstverständlich wird Kamerad Weller gerne in eine mündige und demokratische Reservistenkameradschaft aufgenommen, schließlich ist er ja für die heimischen Reservisten kein Unbekannter.

Ein Blick in das Grundgesetz zum Schluss: Für einen Demokraten ein unbedingtes Muss!!!

Artikel 5 Abs. 1 GG:

*„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“*